



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen / Stadtverwaltungen
der kreisfreien Städte

nachrichtlich

Oberverwaltungsgericht Koblenz
Verwaltungsgerichte Koblenz, Mainz,
Neustadt a. d. Weinstraße, Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

5. April 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19 342-00002/2018-001 Dok-Nr. 2019/005463 Referat 725-2		Dr. Jan Schneider jan.schneider@mffjiv.rlp.de	06131 16 - 5182 06131 1617 - 5182

Aufenthaltsbeendigungen bei stationären Krankenhausaufenthalten

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereitet die Ausländerbehörde die Abschiebung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers vor und erhält sie Kenntnis von einem stationären Krankenhausaufenthalt, besteht – ungeachtet der Verpflichtung der Ausländerin oder des Ausländers nach § 60a Absatz 2d Satz 1 i.V.m. § 60a Absatz 2c AufenthG zur Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung – eine eigene Aufklärungspflicht.

Die Ausländerbehörde hat im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Abschiebung weiter vorliegen und an der bisherigen Rückführungsplanung festgehalten werden kann oder eine Duldung erteilt werden muss.

Die Ausländerin oder der Ausländer ist dabei unverzüglich auf die Pflicht zur Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung und die Folgen einer schuldhaften

Nichtbeachtung gemäß § 60a Absatz 2d Satz 4 AufenthG hinzuweisen. Im Regelfall wird die Entlassung aus dem Krankenhaus abzuwarten sein, um nach Abschluss der Krankenhausbehandlung beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang sich durch die gesundheitliche Situation Auswirkungen für die Verwaltungsvollstreckung ergeben.

Zieht die Ausländerbehörde auf Grund besonderer Gegebenheiten des Einzelfalls trotz eines bestehenden stationären Krankenhausaufenthalts eine Abschiebung in Erwägung, hat sie sich so früh wie möglich mit dem Krankenhaus in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob an einer bestehenden Rückführungsplanung weiter festgehalten werden kann. Eine Durchführung der Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn spätestens zum Zeitpunkt der Abschiebung die stationäre Behandlung beendet ist (VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 19. April 2017, Az.: 2 N 457/17.NW und Beschluss vom 26. März 2019, Az.: 2 N 265/19.NW). Im Dialog mit den für die Behandlung verantwortlichen Ober- oder Chefärztinnen bzw. Ober- oder Chefärzten soll soweit möglich eine Prognose über den Zeitpunkt der Entlassung in Erfahrung gebracht werden, um die Rückführung nach der Entlassung zu planen. Ergibt sich entgegen der Prognose kurzfristig ein weiterer stationärer Behandlungsbedarf, steht dies dem Vollzug der Abschiebung entgegen. Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist in der Ausländerakte zu dokumentieren.

Soll eine Abschiebung nach Maßgabe der oben genannten Voraussetzungen, also nach Beendigung der stationären Behandlung, ausnahmsweise unmittelbar aus dem Krankenhaus heraus erfolgen, hat die Abholung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in enger Abstimmung mit dem Krankenhaus zu erfolgen, um Beeinträchtigungen für die Patientinnen und Patienten und den sonstigen Krankenhausbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden.

In jedem Fall hat sich die Ausländerbehörde – auch nach Entlassung – nach den allgemeinen Grundsätzen vom Vorliegen der Reisefähigkeit zu überzeugen und zu prüfen, welche Vorsorgemaßnahmen gegebenenfalls ergriffen werden müssen. Dies gilt insbesondere für die ausreichende Versorgung der Ausländerin oder des Ausländers mit Medikamenten und für eine erforderliche Weiterbehandlung im Zielstaat. Hierbei sollte die Beurteilung möglichst einer für das jeweilige Krankheitsbild qualifizierten Fachärztin oder einem entsprechend qualifizierten Facharzt übertragen werden, der bzw. dem alle in der Ausländerakten vorhandenen, einschlägigen Atteste, Gutachten und Stellungnahmen zur Einbeziehung zur Verfügung zu stellen sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Jan Schneider

Anlagen

- VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschl. v. 19. April 2017, 2 N 457/17.NW
- VG Neustadt a. d. Weinstraße, Beschl. v. 26. März 2019, 2 N 265/19.NW